

Satzung

des Evangelischen Fachverbandes für Suchtkrankenhilfe in Bayern

§ 1 Name und Sitz

Der Fachverband trägt den Namen „Evangelischer Fachverband für Suchtkrankenhilfe in Bayern“. Er hat seinen Sitz in Nürnberg.

§ 2 Grundlagen

- (1) Der Fachverband gehört im Sinne der Durchführungsbestimmungen zum Kirchengesetz über die Innere Mission in Bayern dem Diakonischen Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern - Landesverband der Inneren Mission e.V. an und ist damit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen. Er versteht sich als Teil der seelsorgerlich-diakonischen Arbeit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und sieht seinen Auftrag im Evangelium Jesu Christi begründet.
- (2) Der Fachverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Fachverband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Fachverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Fachverbandes. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Fachverbandes haben sie keine Ansprüche auf das Vermögen des Fachverbandes. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Fachverbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Rahmenbestimmungen für die Zusammenarbeit zwischen dem Diakonischen Werk und den in ihm zusammengeschlossenen Fachverbänden und Arbeitsgemeinschaften sind Grundlage dieser Satzung.
- (4) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben ist für den Fachverband ein gleichberechtigtes Miteinander von Frauen und Männern selbstverständlich.

§ 3 Aufgaben und Ziele

Der Fachverband dient im Rahmen seines diakonischen Auftrages der Koordination, der Beratung und Förderung der Arbeit in Suchthilfeeinrichtungen im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern. Er bearbeitet fachspezifische Fragen und nimmt Probleme von Abhängigkeitskranken mit stoffgebundener und nichtstoffgebundener Sucht, Suchtgefährdeten und Angehörigen von Suchtkranken auf.

Seine Aufgaben sind insbesondere:

- 1) Beratung über Grundlagen, Ziele und Grundsätze der Suchtkrankenhilfe in Bayern
- 2) Erarbeitung von verbindlichen Richtlinien für die Suchtkrankenhilfe zur Beschlussfassung durch den Diakonischen Rat
- 3) Erarbeitung von Empfehlungen und Stellungnahmen zur Suchtkrankenhilfe
- 4) Beratung der Mitglieder und Mitarbeiter/innen in fachlichen Fragen
- 5) Die Arbeit der ihm angeschlossenen Mitglieder zu fördern und zu koordinieren
- 6) Förderung der Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter/innen in der Suchtkrankenhilfe
- 7) Austausch von Erfahrungen sowie neuer Erkenntnisse und Entwicklungen auf dem Gebiet der Suchtkrankenhilfe durch entsprechende Veranstaltungen (z.B. Infotage)
- 8) Förderung der Zusammenarbeit der Mitgliedseinrichtungen
- 9) Öffentlichkeitsarbeit, um daraufhin zu wirken, dass die in der Suchtkrankenhilfe gewonnenen Erfahrungen innerhalb und außerhalb der Kirche bekannt werden und die Probleme der Betroffenen den ihnen zukommenden Platz in der Gesellschaft erhalten
- 10) Ausbau der Suchtkrankenhilfe
- 11) ggf. Vertretung in Gremien nach Beauftragung

§ 4 Mitglieder

(1) Mitglieder des Fachverbandes können werden:

- a) Träger von ambulanten, stationären- und teilstationären Einrichtungen der Suchtkrankenhilfe,

sowie
- b) Selbsthilfe- und Abstinenzorganisationen, die sich mit Betreuung, Beratung, Behandlung, Förderung und anderen Hilfen für Abhängigkeitskranke mit stoffgebundener und nichtstoffgebundener Sucht, Suchtgefährdeten und Angehörigen von Suchtkranken sowie der Prävention befassen,

wenn sie Mitglied des Diakonischen Werkes Bayern sind.

- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Fachausschuss aufgrund eines schriftlichen Antrags. Gegen eine Ablehnung kann bei der nächsten Mitgliederversammlung Berufung eingelegt werden. Bei Ausscheiden aus dem Diakonischen Werk Bayern erlischt die Mitgliedschaft automatisch.
- (3) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand.
- (4) Mitglieder, die dem Zweck des Fachverbandes zuwiderhandeln oder seine Grundlagen nicht beachten, können durch Beschluss des Fachausschusses ausgeschlossen werden. Gegen diesen Beschluss kann Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.
- (5) Die Mitglieder des Fachverbandes sind gehalten, die von der Mitgliederversammlung verabschiedeten und vom Diakonischen Rat beschlossenen Grundsätze zur Planung und Koordinierung sowie Empfehlungen zur Suchtkrankenhilfe zu beachten und Informationen, die zur Erfüllung der Aufgaben des Fachverbandes erbeten werden, zu geben.

§ 5 Organe

Organe des Fachverbandes sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Fachausschuss
3. Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) In die Mitgliederversammlung entsendet
- a) jedes Mitglied nach § 4, Absatz 1 a) eine/n Trägervertreter/in sowie jeweils eine/n Vertreterin pro dem Träger zugehöriger Suchthilfeeinrichtung,
 - b) jedes Mitglied nach § 4, Absatz 1 b) zwei Vertreter/innen,
 - c) der Fachausschuss alle seine Mitglieder.

Stimmberechtigt sind die nach § 6, Absatz 1 an der Mitgliederversammlung berechtigt Teilnehmenden mit je einer Stimme mit Ausnahme des/der Geschäftsführers/in. Pro Person kann nur eine Stimme abgegeben werden.

- (2) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Fachverbandes erfordert oder ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden mindestens 14 Tage vorher unter Angabe von Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung schriftlich einberufen.
- (5) Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens acht Tage vorher bei dem/der Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Ist diese Frist nicht gewahrt, entscheidet die Mitgliederversammlung, ob die Anträge behandelt werden.
- (6) Der/die Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme von Berichten/Entlastung des Fachausschusses
- b) Wahl des/der Vorsitzenden und seines/seiner Stellvertreters/Stellvertreterin
- c) Wahl der weiteren zu wählenden Mitglieder des Fachausschusses
- d) Beratung und Beschlussfassung über Vorlagen des Fachausschusses zu Grundsätzen der Planung und Koordinierung sowie zu Richtlinien für die Suchtkrankenhilfe zur Weiterleitung an den Diakonischen Rat
- e) Beratung und Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
- f) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung

- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Fachverbandes
- h) Beschlussfassung über die Berufung gegen die Nichtaufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern durch den Fachausschuss

§ 8 Fachausschuss

- (1) Der Fachausschuss besteht aus:
 - a) zwei Vertretern/Vertreterinnen der Träger von Suchtkrankenhilfeeinrichtungen
 - b) sieben Vertreter/Vertreterinnen der den Trägern zugehörigen Suchtkrankenhilfeeinrichtungen (davon mindestens ein/e Stellenleiter/in sowie jeweils mindestens eine Fachkraft aus der ambulanten und der stationären/teilstationären Arbeit)
 - c) einem/einer Vertreter/in der Selbsthilfeorganisationen
 - d) der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer

Durch die Mitglieder des Fachausschusses soll die Vielfalt der Arbeit im Bereich der Suchtkrankenhilfe widerspiegelt werden. Der Fachausschuss soll mit mindestens jeweils einem Drittel Frauen und einem Drittel Männern besetzt sein.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt den Fachausschuss für vier Jahre. Die Wahl erfolgt in getrennten Vorgängen für
 - a) die/den Vorsitzende(n)
 - b) die /den stellvertretende(n) Vorsitzende(n)
 - c) die/den Vertreter/in der Selbsthilfeorganisationen sowie
 - d) die weiteren zu wählenden Mitglieder des Fachausschusses.
- (3) Der Fachausschuss wird von dem/der Vorsitzenden unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung einberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens vier Mitglieder des Fachausschusses schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangen.
- (4) Bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds des Fachausschusses während der Amtszeit beruft der Fachausschuss für den Rest der Wahlperiode ein Mitglied nach. Diese Berufung muss durch die nächste Mitgliederversammlung bestätigt werden; wird die Nachberufung durch die Mitgliederversammlung nicht bestätigt, findet für den Rest der Wahlperiode eine Nachwahl statt.

§ 9 Aufgaben des Fachausschusses

- (1) Der Fachausschuss berät und entscheidet über alle Angelegenheiten des Fachverbandes, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (2) Der Fachausschuss beruft den Wahlausschuss. Dieser nimmt die Kandidaturvorschläge der Mitglieder des Fachverbandes an, bereitet die Wahl vor und führt sie durch.
- (3) Der Fachausschuss ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (4) Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 3 der Satzung setzt der Fachausschuss nach Bedarf Arbeitsausschüsse ein. Er beruft deren Mitglieder und vergibt die Arbeitsaufträge. Die Arbeitsausschüsse legen ihre Arbeitsergebnisse dem Fachausschuss vor.

§ 10 Vorstand und Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden. An den Vorstandssitzungen nimmt der/die Geschäftsführer/in mit beratender Stimme teil.
- (2) Der/die Vorsitzende vertritt den Fachverband. Bei Verhinderung übernimmt die Vertretung der/die stellvertretende Vorsitzende. Der/die Vorsitzende bzw. sein/ihre Stellvertreter/in sind an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Fachausschusses gebunden. Der/die Vorsitzende gibt der Mitgliederversammlung jährlich einen Bericht.
- (3) Die laufenden Geschäfte des Fachverbandes werden von dem/der Geschäftsführer/in wahrgenommen. Er/sie bereitet die Sitzungen des Fachausschusses und die Mitgliederversammlung vor. Die Geschäftsführung wird in der Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes Bayern wahrgenommen. Der Geschäftsführer/ die Geschäftsführerin wird durch den Vorstand des Diakonischen Werkes Bayern benannt.

§ 11 Beschlussfähigkeit/-fassung

- (1) Die Organe des Fachverbandes sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen ist.
- (2) Sie fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Beschlüsse über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Fachverbandes bedürfen der Zustimmung von drei Viertel der abgegebenen Stimmen in der Mitgliederversammlung. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen außerdem der Zustimmung des Landeskirchenrates der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.
- (4) Für die Arbeitsausschüsse gilt Absatz 2 entsprechend.
- (5) Beschlüsse der Organe sind zu protokollieren und vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 12 Rechnungsprüfung

- (1) Von der Mitgliederversammlung werden auf die Dauer von vier Jahren zwei Rechnungsprüfer(innen) gewählt. Sie dürfen nicht dem Fachausschuss angehören.
- (2) Die Rechnungsprüfer(innen) prüfen nach Ablauf des Geschäftsjahres die Jahresrechnung einschließlich der Geschäfts- und Wirtschaftsführung des Vereins und erstatten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung Bericht. Sie können unvermutet die Kasse prüfen.

§13

Bei Auflösung des Fachverbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Fachverbandes an das Diakonische Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern - Landesverband der Inneren Mission e.V., das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinn von § 3 dieser Satzung zu verwenden hat.

§14

Diese Satzung tritt nach Zustimmung des Landeskirchenrates der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern in Kraft.

Beschlossen bei der Mitgliederversammlung am

Zustimmung des Diakonischen Rates am

Zustimmung des Landeskirchenrates am

Johannes GENTNER
Ulrich Jung
Rebra
Beck